

Änderung der Friedhof-Gebührensatzung Bestattungswald

Änderung der Satzung über die Gebühren im Friedhofs- und Bestattungswesen in der Stadt Harburg (Schwaben) für den Waldfriedhof (Friedhof-Gebührensatzung Bestattungswald)

Die Stadt Harburg (Schwaben) erlässt aufgrund von Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und Art. 20 des Kostengesetzes (KG) zur Erhebung von Friedhofs- und Bestattungsgebühren folgende

Änderung der Friedhof-Gebührensatzung Bestattungswald:

§ 1

§ 4 wird erhält die folgende Fassung:

§ 4 Benutzungsgebühren

(1) Für die Vergabe von Nutzungsrechten an Grabstätten in dem Bestattungswald „Waldfriedhof“ werden folgende Gebühren erhoben:

| Grabstätte | Gebühren |
|---|------------|
| a) (Ganzer) Ruhebaum Kategorie 1 für Bestattungen von bis zu 12 Urnen | 3.200,00 € |
| b) (Ganzer) Ruhebaum Kategorie 2 für Bestattungen von bis zu 12 Urnen | 4.500,00 € |
| c) (Ganzer) Ruhebaum Kategorie 3 für Bestattungen von bis zu 12 Urnen | 5.500,00 € |
| d) (Ganzer) Ruhebaum Kategorie 4a für Bestattungen von bis zu 12 Urnen | 6.500,00 € |
| e) (Ganzer) Ruhebaum Kategorie 4b für Bestattungen von bis zu 12 Urnen | 7.000,00 € |
| f) (Ganzer) Ruhebaum Kategorie 4c für Bestattungen von bis zu 12 Urnen | 7.500,00 € |
| g) (Ganzer) Ruhebaum Kategorie 4d für Bestattungen von bis zu 12 Urnen | 9.000,00 € |
| h) (Einzelne) Ruhestätten an einem zugeteilten Ruhebaum Kategorie Basis | 500,00 € |
| i) (Einzelne) Ruhestätten an einem gewählten Ruhebaum Kategorie 1 | 700,00 € |
| j) (Einzelne) Ruhestätten an einem Ruhebaum Kategorie 2 | 850,00 € |
| k) (Einzelne) Ruhestätten an einem Ruhebaum Kategorie 3 | 1.100,00 € |
| l) (Einzelne) Ruhestätten an einem Ruhebaum Kategorie 4a | 1.350,00 € |
| m) (Einzelne) Ruhestätten an einem Ruhebaum Kategorie 4b | 1.500,00 € |
| n) (Einzelne) Ruhestätten an einem Ruhebaum Kategorie 4c | 1.650,00 € |
| o) (Einzelne) Ruhestätten an einem Ruhebaum Kategorie 4d | 1.900,00 € |

Das Nutzungsrecht für die unter a) bis g) genannten Gebühren umfasst den Zeitraum bis zum 31.12.2116, für die unter h) bis o) genannten Gebühren einen Zeitraum von jeweils 15 Jahren.

(2) Die Gebühren für die Beisetzung einer Urne einschließlich Grabauswahl sowie Herstellen und Schließen des Grabes, Bereitstellen der Infrastruktur und Begleitung der Bestattung sowie die Bereitstellung und Gravur eines Namensschildes betragen je Bestattungsfall 350,00 €.

(3) Die durch den Gebührenschuldner veranlassten Änderungen in der Gravur eines Namensschildes betragen jeweils 50,00 €.

(4) Für sonstige Leistungen, die in der Gebührensatzung nicht einzeln aufgeführt oder in vorstehenden Gebühren nicht enthalten sind, werden die tatsächlich entstandenen Sach- und Personalkosten erhoben.

(5) Bei vorzeitig, vor Ablauf der Ruhezeit auf das Nutzungsrecht verzichteten Ruhestätten wird die entrichtete Gebühr nicht erstattet.

§ 2 Inkrafttreten

Die Änderung der Satzung tritt zum 1. August 2021 in Kraft.

Harburg (Schwaben), den 01.07.2021

Schmidt
1. Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Die vorstehende Satzung wurde am 09.07.2021 im Amtsblatt Nr. 27 der Stadt Harburg (Schwaben) amtlich bekanntgemacht.

Harburg (Schwaben), den 10.07.2021
STADT HARBURG (SCHWABEN)

Schmidt
1. Bürgermeister